

## ▷ PFLEGEHILFSMITTEL UND WOHNUMFELDVERBESSERENDE MAßNAHMEN NACH § 40 SGB XI

- ☉ Versicherte, die ambulante Pflegeleistungen beziehen
  - ® können finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes (z.B. Türverbreiterungen für Rollstuhlfahrer) erhalten. Dabei dürfen die Zuschüsse einen Betrag von € 4.000 je Maßnahme nicht überschreiten.
  - ® können, wenn mehrere Pflegebedürftige zusammen wohnen, pro Person einen Zuschuss von € 4.000 erhalten. Max. kann ein Zuschuss von € 16.000 geleistet werden.
  - ® haben einen Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege beitragen oder ihnen eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen.